



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass Robert Höck die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „Robert’s Rooster Show“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCNx1KxSLKwIHplAWGipMSTQ>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.12.2021 zeigte Robert Höck (in Folge: der Mediendiensteanbieter) gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G seinen YouTube Kanal „Robert’s Rooster Show“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCNx1KxSLKwIHplAWGipMSTQ>, an. Laut eigenen Angaben besteht der Kanal seit dem 30.08.2021.

Daher leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit Schreiben vom 30.05.2022 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass gemäß § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022 Anbieter von Abrufdiensten ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Da die Anzeige jedoch erst am 23.12.2021 bei der KommAustria eingelangt sei, bestehe der Verdacht, dass die Anzeige verspätet sei. Gleichzeitig wurde dem Mediendiensteanbieter die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.06.2022 machte der Mediendiensteanbieter von seinem Stellungnahme Recht Gebrauch. Hierbei führte er aus, dass der Kanal ein Zweit-Kanal sei, der sowohl über dieselben Zugangsdaten laufe wie der erste Kanal "Robert Höck", als auch über das selbe Google

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](https://www.komm-austria.at)

AdSense-Konto in Bezug auf eventuelle Einnahmen. Da bei Robert's Rooster Show ausschließlich Hahnenkrähen hochgeladen worden sei, sei nicht abzusehen gewesen, dass der Kanal irgendwann über das Hobby Niveau hinausgehen werde. Als absehbar war, dass der Kanal eventuell erfolgreich werden könnte, erfolgte die Meldung bei der Behörde.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit 02.01.2019 betreibt Robert Höck den YouTube-Kanal „Robert Höck“.

Robert Höck betreibt seit dem 30.08.2021 den YouTube-Kanal „Robert's Rooster Show“.

Die Anzeige dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte am 23.12.2021 bei der KommAustria.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen über den Abrufdienst beruhen auf der Anzeige des Dienstes durch den Mediendiensteanbieter. Die Feststellung, dass der YouTube Kanal seit dem 30.08.2021 bestand, ergibt sich aus der Stellungnahme des Mediendiensteanbieters.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S.*

- 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;
4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Mediendienstanbieter den Abrufdienst „Robert’s Rooster Show“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCNx1KxSLKwIHplAWGipMSTQ>, seit 30.08.2021 bereitstellt.

Der Mediendienstanbieter hätte seine Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 2 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen. Die Anzeige erfolgte erst am 23.12.2021.

Da eine Anzeige spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, ist gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen worden, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass der Mediendienstanbieter seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.960/22-118“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. August 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)